

RS Vwgh 1987/9/15 85/07/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §66 Abs2;

AVG §66 Abs4;

WRG 1959 §103;

Rechtssatz

Wird mit dem Bescheid der Berufungsbehörde einerseits der erstinstanzliche Bescheid teilweise behoben, andererseits die Berufung im übrigen abgewiesen, dann kann in einem solchen Fall in Ansehung der (teilweisen) Bescheidbehebung gem § 66 Abs 2 AVG eine Rechtsverletzung in einer rechtswidrigen Anwendung dieser Gesetzesstelle, also darin gelegen sein, dass (insoweit) zu Unrecht eine (bloß) kassatorische Entscheidung getroffen wurde (hier: wasserrechtliche Bewilligung).

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Anspruch auf meritorische Erledigung (siehe auch Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Verfahrensrechtliche Entscheidung der Vorinstanz)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985070012.X01

Im RIS seit

13.07.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>